

BUNDESGERICHTSHOF

001

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 184/68

URTEIL

Verkündet am

7. April 1970
Kriegl, Justiz-
hauptschreiber

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der L [REDACTED] B [REDACTED] für das
S [REDACTED], S [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED], vertreten
durch ihren Geschäftsführer, Direktor P [REDACTED] in S [REDACTED]
[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Gemeinde H [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch
ihren Bürgermeister,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. April 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle sowie der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Dunz und der Bundesrichterin Scheffen

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 5. April 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen der Klägerin zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der bei der Beklagten beschäftigte Waldarbeiter K[REDACTED], der bei der Klägerin sozialversichert war, erlitt am 16. März 1963 einen tödlichen Arbeitsunfall, als er mit einer Einmann-Motorsäge im Wald der Beklagten einen Kahlschlag durchführte. K[REDACTED], der keinen Schutzhelm trug, wurde von einem abbrechenden Eichenast am Kopf getroffen. Er hinterläßt Witwe und zwei Kinder.

Die Klägerin hat durch rechtskräftige Bescheide vom 27. Mai 1963 und 25. Februar 1964 den Unfall als Arbeits-

- 3 -

unfall anerkannt und ihre Verpflichtungen zur Rentenleistung an die Hinterbliebenen festgestellt. Sie nimmt gemäß dem Beschluß ihres Vorstandes vom 14. April 1964 gegen die Beklagte Regreß mit der Behauptung, der Unfall sei durch einen Verstoß gegen die von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Saarland mit Wirkung vom 1. April 1962 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) verursacht worden, für deren Beachtung die Beklagte verantwortlich sei.

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, ein von ihr am 22. April 1964 an die Beklagte gerichtetes Schreiben stelle die nach § 906 a.F. RVO erforderliche Mitteilung des Vorstandsbeschlusses dar. Vorsorglich hat sie nach Klageerhebung mit Schreiben vom 11. Januar 1965 der Beklagten Kenntnis von dem am 14. April 1964 gefaßten Vorstandsbeschuß gegeben, woraufhin die Beklagte mit Schreiben vom 5. Februar 1965 die Vertreterversammlung der Klägerin angerufen hat.

Die Beklagte hat die Meinung vertreten, es müsse zunächst die Entscheidung der Vertreterversammlung abgewartet werden, hat im übrigen in Abrede gestellt, daß ihren Vertreter ein Verschulden treffe, da die gesamte forsttechnische Betriebsleitung Sache des staatlichen Forstamtes sei und hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die auf Zahlung von 9.997,90 DM nebst Zinsen und auf Feststellung der Erstattungspflicht gerichtete Klage als nicht zulässig abgewiesen, weil das



nach § 906 Abs. 1 S. 2 a.F. RVO für die Erhebung der Klage nach § 903 a.F. erforderliche Vorverfahren noch nicht durchgeführt sei.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, nachdem die Vertreterversammlung zwischen-
a den Einspruch der Beklagten zurückgewiesen hatte.

t der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klage-
i weiter.

Entscheidungsgründe:

8680
Zutreffend geht das Berufungsgericht von der Zu-
sit der Klage aus, nachdem die Klägerin in der
sinstanz die Voraussetzungen des § 906 a.F. RVO
hat.

2. Das Berufungsgericht hat ferner zu Recht die Be-
klagte als Unternehmerin im Sinne des § 633 a.F. RVO an-
gesehen und damit die Passivlegitimation bejaht, was sich
auch die Revision zu eigen macht.

3. Für die Haftung der beklagten Gemeinde ist jedoch
entscheidend, ob eines ihrer Organe ein (strafrechtliches)
Verschulden an dem Unfall trifft (§ 903 a.F. RVO).

a) Dies hat das Berufungsgericht mit der Begründung
verneint, die Übertragung der aus den UVV herzuleitenden
Unternehmerpflichten auf das Saarland ergebe sich zwingend

aus der nach § 83 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVGO) vom 8. Dezember 1954 (ABl.Saar S. 1451) in Verbindung mit § 86 der Saarländischen Gemeindeordnung vom 10. Juli 1951 (ABl.Saar S. 995) erfolgten Beauftragung des staatlichen Forstamtes mit dem forsttechnischen Betriebsvollzug in den Waldungen der Beklagten; danach sei eine Einflußnahme der beklagten Gemeinde auf den Betriebsvollzug nicht mehr möglich gewesen.

b) Diese Auffassung des Berufungsgerichtes hält den Angriffen der Revision stand.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die beklagte Gemeinde damit, daß sie von der in § 83 DVGO vorgesehenen Möglichkeit einer "uneingeschränkten staatlichen Beförsterung" Gebrauch machte, jeder Überwachungspflicht der in forsttechnischen Angelegenheiten dem Forstamtsleiter unterstehenden Forstbediensteten enthoben war oder ob nicht auch angenommen werden kann, daß ihr ein gewisser Pflichtenkreis verblieb.

Auch bedarf keiner Prüfung, ob und in welchem Umfang die vom Saarländischen Gesetzgeber in § 83 DVGO getroffene Regelung die objektive Wirkung hat, den Pflichtenkreis der Gemeinde als Unternehmerin mit der Folge einzuschränken, daß Regreßansprüche unter Umständen ganz entfallen, weil dem mit dem Pflichtenkreis Beauftragten die Eigenschaft als Unternehmer fehlt. Selbst wenn nämlich eine derartige landesgesetzliche Regelung nicht mit den anspruchsbegründenden Vorschriften der RVO vereinbar sein

sollte, wäre für den hier erhobenen Rückgriffanspruch allein entscheidend, daß keinem Organ der beklagten Gemeinde subjektiv ein strafrechtlicher Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß es sich nicht um denjenigen technischen Betriebsvollzug gekümmert habe, der im Streitfall die Bedingungen des Unfalls gesetzt hat. Denn jedenfalls gehörten die Beaufsichtigung und Anleitung der Forstbediensteten bei ihrer Arbeit im Falle einer "uneingeschränkten staatlichen Beförsterung" zu dem Aufgabenbereich des staatlichen Forstamtes. Diesen vom Saarländischen Gesetzgeber geschaffenen Rechtszustand durften die Organe der beklagten Gemeinde für verbindlich halten. Der beklagten Gemeinde kann auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie von der ihr eingeräumten Möglichkeit der Wahl der "uneingeschränkten staatlichen Beförsterung" Gebrauch gemacht hat, zumal davon ausgegangen werden muß, daß das staatliche Forstamt über die größere Sachkunde verfügte.

4. Danach bedarf es keiner Erörterung der von der Revision angeschnittenen Frage, ob eine Übertragung der Unternehmervverantwortung im Rahmen des § 913 RVO, um die es sich hier nicht handelt, ohne die in § 7 UVV vorgeschriebene Schriftform zulässig wäre. Ebensowenig stellt sich bei der hier zu treffenden Entscheidung das Problem, ob § 86 SaarlGemO und § 83 DVGO zur "konkurrierenden Gesetzgebung" im Sinne des Art. 74 GG, § 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (BGBl I S. 1011) gehören oder nicht vielmehr in die gesetzgeberische Zuständigkeit des Saarlandes fielen und damit irrevisibel sind (§ 549 ZPO), wie dies von Loschelder (Dio

Gemeindeordnung, 2. Aufl. 1956 S. 13), v. Mangoldt (Das Bonner GG Kom. 2. Aufl. 1964 Vorb. zu VII in Anm. III 2 a S. 1346; Anm. VI 1 a) S. 1376, 1377 und Art. 28 Anm. IV d) Abs. 2) und Maunz/Dürig (GG Kom. Art. 70 RdBem. 9) allgemein für das Gemeinderecht vertreten wird.

5. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Pehle

Dr. Weber

Dr. Bode

Dunz

Scheffen